



## FREQUENTLY ASKED QUESTIONS PFLEGEZEIT<sup>1</sup>

### Was regelt das Pflegezeitgesetz?

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) soll es Beschäftigten ermöglichen, pflegebedürftige Angehörige daheim zu pflegen. Daher sieht das Gesetz für Beschäftigte unterschiedliche Ansprüche gegenüber dem Arbeitgebenden auf Freistellung von der Arbeit vor. Dazu zählt das kurzzeitige Fernbleiben von der Arbeit, aber auch eine längerfristige Freistellung.

### Was ist zu beachten, wenn plötzlich die Pflege einer/eines Angehörigen ansteht?

Beschäftigte können bis zu zehn Arbeitstage fehlen, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Das Bundesfamilienministerium weist aber darauf hin, dass eine Pflegebedürftigkeit vorliegen muss, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht. Der Arbeitgebende kann verlangen, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit vorgelegt wird.

### Wird das Gehalt weitergezahlt?

Eine Lohnfortzahlung gibt es nur, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

### Gibt es keine finanzielle Absicherung?

Doch. Wenn der Arbeitgebende das Gehalt nicht weiterzahlt, zahlen die Pflegekassen kurzzeitig ein Pflegeunterstützungsgeld. Es beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts und orientiert sich nach den für die Berechnung des Kinderkrankengeldes geltenden Vorschriften (§45 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SGB V).

### Gibt es noch andere Möglichkeiten?

Die Arbeit im Home-Office kann eine gute Möglichkeit sein, Beruf und Pflege zumindest kurzfristig zu kombinieren. Allerdings gibt es keinen Rechtsanspruch.

### Was bedeutet Verhinderungspflege?

Die Pflegekasse zahlt, wenn entfernte Verwandte, Freunde, Nachbarn einspringen und eine berufstätige Person bei der Betreuung einer/eines Angehörigen unterstützen. Die Pflegeversicherung

übernimmt für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 die Kosten dieser Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1612 Euro.

### Welche Voraussetzungen müssen für die längerfristige Freistellung erfüllt sein?

Die Pflegezeit ist in §3 PflegeZG geregelt. Voraussetzung ist, dass der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat. Wenn Pflegezeit in Anspruch genommen werden soll, muss dies dem Arbeitgebenden mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

### Wie lange kann die Pflegezeit in Anspruch genommen werden?

Das Gesetz beschränkt die Dauer auf sechs Monate. In dieser Zeit können Beschäftigte ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden. Der Arbeitgebende kann übrigens den Jahresurlaub der/des Beschäftigten entsprechend kürzen.

### Kann der Arbeitgebende den Antrag auf Pflegezeit ablehnen?

Nein, auf die sechsmonatige Pflegezeit gibt es einen Rechtsanspruch.

### Was ist vorzulegen?

Beschäftigte müssen dem Arbeitgebenden die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachweisen. Pflegebedürftige, die in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert sind, haben ebenfalls einen Nachweis zu erbringen.

### Wird das Gehalt weitergezahlt?

Nein. In der Pflegezeit gibt es keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgebenden und auch keine Lohnersatzleistung von der Pflegekasse. Zur Abfederung des Verdienstaufschlags können Beschäftigte ein zinsloses staatliches Darlehen erhalten (§3 Familienpflegezeitgesetz).

<sup>1</sup> Alle Angaben ohne Gewähr



### **Und wie sieht es mit Kündigung aus?**

Der Arbeitgebende darf das Arbeitsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Pflegezeit oder der anderen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz nicht kündigen.

### **Wie geht es nach der Pflegezeit weiter?**

Nach der Pflegezeit gelten die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag wieder.

### **Was ist der Unterschied zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit?**

Eine Pflegezeit kann maximal sechs Monate lang dauern. Die Familienpflegezeit kann sich dagegen auf bis zu 24 Monate erstrecken. Achtung: Bei der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen. Eine vollständige Arbeitsbefreiung kann man nur mit dem Pflegezeitgesetz erreichen. Das ist der Hauptunterschied.

### **Können Pflegezeit und Familienpflegezeit kombiniert werden?**

Ja, die Freistellungsmöglichkeiten müssen aber aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate.

### **Wer hat Anspruch auf Familienpflegezeit?**

Nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) haben Beschäftigte Anspruch, die eine nahe, pflegebedürftige Angehörige/einen nahen, pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause pflegen. Allerdings müssen mehr als 25 Beschäftigte im Unternehmen tätig sein (§2 FPfZG).

### **Wie ist Familienpflegezeit zu beantragen?**

Wer Familienpflegezeit nehmen will, muss das dem Arbeitgebenden spätestens acht Wochen vor dem Beginn schriftlich ankündigen. Dabei muss die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden.

### **Kann der Arbeitgebende das ablehnen?**

Nein, auch hier gibt es einen Rechtsanspruch.

### **Besteht auch bei der Familienpflegezeit Kündigungsschutz?**

Ja, es gelten die gleichen Regelungen wie bei der Pflegezeit.

### **Kann für die Familienpflegezeit ein zinsloses Darlehen beantragt werden?**

Ja, hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Pflegezeit.

### **Wann ist das Darlehen zurückzuzahlen?**

Nach der Freistellung ist das Darlehen innerhalb von 48 Monaten (gerechnet vom Beginn der Freistellung an) zurückzuzahlen. Wer beispielsweise die vollen zwei Jahre in Anspruch nimmt, hat danach nur zwei Jahre Zeit, die Schulden zu tilgen.

### **Wirkt sich die Pflege von Angehörigen auf die Rente aus?**

Die Deutsche Rentenversicherung zählt die Pflegezeit als Beitragszeit und rechnet sie für die Wartezeit an. Zusätzlich zahlt die Pflegekasse Beiträge für die Rente.

### **Kann die Teilrente und die Pflege von Angehörigen kombiniert werden?**

Grundsätzlich zahlt die Pflegekasse bei Bezug einer Vollrente nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die häuslich pflegen. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung können Pflegenden mit der Wahl einer Teilrente von 99 Prozent jedoch erwirken, dass die Pflegekasse, auch nachdem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt.

Das Kompetenzzentrum Frau und Beruf wird gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

In Kooperation mit:



Trägerschaft:



Handreichung 5

Betrieblicher Pflege-Guide: Gemeinsam eine Lösung finden. Angebote für pflegende Mitarbeitende in kleinen und mittleren Unternehmen entwickeln.  
erfolgsfaktorfrau.de/pflege-guide